



**MITTEILUNG IM SINNE DES ARTIKELS 13 DES DEKRETS DES MINISTERS
FÜR AGRAR-, LEBENSMITTEL- UND FORSTPOLITIK
NR. 1420 VOM 26. FEBRUAR 2015
UND
IM SINNE DES ARTIKELS 2, ABSATZ 1, BUCHSTABE D) DES DEKRETS DES
MINISTERS FÜR AGRAR-, LEBENSMITTEL- UND FORSTPOLITIK
Nr. 6513 VOM 18. NOVEMBER 2014**

1) ALLGEMEINE PRÄMISSEN ÜBER DIE DAUERWIESEN IN SÜDTIROL

Im gesamten Territorium der Provinz Bozen erfolgt die Bewirtschaftung der Flächen traditionell und nach lokalen örtlichen Gewohnheiten, vorwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen, die im Sinne der EU – Bestimmungen (Art. 4, Absatz 1, Buchstabe h der VER. (EU) 1307/2013) als Dauergrünland genutzt und die für die Produktion von „Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen (Art. 4, Absatz 1 Buchstabe i) der Ver. (EU) 1307/2013 verwendet werden. Weiters gibt es Flächen, die zum Anbau von „Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen“ genutzt werden und innerhalb von fünf Jahren in die Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs fallen (einschließlich Flächen im Bereich Ackerland) sowie andere Flächen, die nicht für den Anbau von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen „Ackerland oder Dauerkulturen“ (Art. 4, Absatz 1, Buchstaben f) und g) der Ver. (EU) 1307/2013). verfügbar sind.

Im Bereich des „Dauergrünlands“ gibt es im Wesentlichen 2 Bewirtschaftungsarten:

1) Dauergrünland (Flächen, die nur gemäht werden und in der Regel nicht beweidet oder erst nach der Mahd beweidet werden); auch Wiesen mit nicht beihilfefähigen Elementen im Sinne des Art. 10 der Ver. (EU) 640/2014 (gemähte Flächen, die für die Produktion von „Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen“ weniger als 95% der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen) mit den Prozentanteilen wie sie im Art. 7 des Dekretes Nr. 6513 vom 18.11.2014 definiert sind;

2) Dauerweideland (Flächen, die in der Regel beweidet und nicht gemäht werden) sowie Weiden mit nicht beihilfefähigen Elementen im Sinne des Art. 10 der Ver. (EU) 640/2014 (beweidete Flächen, die für die Produktion von „Gras und/oder anderen Grünfütterpflanzen“ weniger als 95% der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen) mit den Prozentanteilen wie sie im Art. 7 des Dekretes Nr. 6513 vom 18.11.2014 definiert sind.

Zur ersten Bewirtschaftungsart gehören auch jene Flächen, die halbschürig gemäht werden und somit auf natürliche Weise (Details werden nachfolgend beschrieben) erhalten bleiben.

Die zweite Bewirtschaftungsart umfasst alle Heimweiden, die sich normalerweise in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes befinden und in der Regel untertags beweidet werden (oder auch über länger anhaltende Zeiträume beweidet werden) und alle anderen höher gelegenen Weideflächen, die in der Regel ununterbrochen über längere Zeiträume (Almweideflächen) beweidet werden inklusiv jener Flächen, wo Gras und/oder andere Futterpflanzen traditionell nicht vorherrschend sind.



Alle zur Weidausübung bestimmten Dauerflächen der Provinz Bozen, auch wenn die Produktion von Gras und/oder anderen Futterpflanzen nicht vorherrschend ist, sind Flächen, wo im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe h der Ver. (EU) 1307/2013 lokale traditionelle Praktiken ausgeübt werden. Die Flächen, die nach lokalen traditionellen Praktiken genutzt werden und wo traditionell die Produktion von „Gras und/oder anderen Futterpflanzen“ nicht vorherrschend ist, sind im Landwirtschaftlichen Flächenerhebungssystem erfasst, wenn zumindest „Gras und/oder andere Futterpflanzen“ im Ausmaß von 30% vorhanden sind.

Die Weiden, die Almweiden sowie die lokalen örtlichen Nutzungs- und Weidepraktiken in Südtirol

Die Weidetätigkeit ist seit dem Mittelalter auf dem gesamten Territorium der Provinz Bozen dokumentiert. Die erste amtliche Erhebung der Almen, auf Anlass des damaligen Landwirtschaftsministeriums in Wien, geht auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Um 1876 wurden auf Bezirksebene die Erhebungen durchgeführt und die Anzahl der Almen, das Ausmaß der Flächen, die Behirtung und die Eignung der Almen wurden für die verschiedenen Gemeinden festgelegt. Die Vorteile der Alpmungstätigkeit sind für die landwirtschaftlichen Betriebe sehr vielfältig, weil sie eine enorme Arbeiterleichterung während der Sommersaison sowie eine Einsparung der Futtermittel im Talbetrieb bedeuten; demzufolge kann im Heimbetrieb eine größere Anzahl an Tieren gehalten werden. Die Weidetätigkeit hat auch positive Auswirkungen auf den Skelettbau, die Muskelbildung und die Fruchtbarkeit der Tiere.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung für die Bergbauernbetriebe hat die Almtätigkeit vielfältige positive Auswirkungen auf die Pflege und den Erhalt der Umwelt und der Landschaft. Die wichtigsten Auswirkungen jedoch hat die Almtätigkeit auf die Erhaltung der hydrogeologischen Stabilität des Berggebietes. Aus diesem Grund ist die Weidetätigkeit durch die Art. 22 und 23 des Landesforstgesetzes Nr. 21/96 geregelt. Aus all diesen Betrachtungsweisen geht eindeutig hervor, welche Wichtigkeit eine nachhaltige Bewirtschaftung der Almflächen und Futterflächen in Südtirol hat.

In Südtirol gibt es über 1700 Almen, die seit 1991 durch die Abteilung Forst ordnungsgemäß erhoben und in Almkarteien erfasst sind. Es handelt sich vorwiegend um hochgelegene Weideflächen (zwischen 1800 m und 2700 m SH), die sich an der Waldgrenze oder oberhalb der Waldgrenze befinden, deren Pflanzenbestand vorwiegend aus Magerrasen auf sauren Böden besteht, die teilweise auch gemäht und anschließend beweidet werden und einen bescheidenen Viehbesatz mit einer Bestoßung zwischen 0,1 und 1 GVE/Ha aufweisen (die Auftriebsperiode beträgt in der Regel nicht weniger als 60 Tage). Es gibt auch Almen in niedrigeren Höhenlagen. Die Grasnarbe bestehend aus vorwiegend Nardetum und Festucetum wirkt sich auf die Tierart aus, die diese Flächen historisch gesehen beweidet. In Südtirol werden ca. 90.000 Stück Vieh aufgetrieben. Diese setzen sich aus ca. 42.000 Rinder, davon ca. 4.000 Melkkühe, 44.000 Schafe und Ziegen und 2.000 Pferden zusammen. Die bevorzugt aufgetriebenen Rinderrassen sind Grauvieh, Braunvieh, Schwarzbunt und Simmenthal; auch die Bestoßung durch andere Tierrassen wird als traditionell betrachtet.

Die Beweidungsart und die betroffenen Betriebe

Die Hofstelle eines typisch landwirtschaftlichen, viehhaltenden Betriebes in Südtirol befindet sich in der Regel zwischen der Talsohle und 2000 m SH. In unmittelbarer Nähe des Betriebsgebäudes befinden sich die Wiesen, die jährlich zwischen 1- und 5-mal gemäht werden. Weiters befinden sich in der Nähe der



Hofstelle auch die sogenannten Heimweiden (Weideflächen in Privateigentum oder Gemeinschaftsweiden oder kleinere Almflächen in der Regel unter 10 Ha), die mit Tieren des eigenen Betriebes oder der Nachbarbetriebe bestoßen werden und in der Regel tagsüber beweidet werden (vorwiegend Tagweiden).

Es ist Brauch und historisch dokumentiert, dass das Vieh der Betriebe während der Sommermonate auf die höher gelegenen Almweiden gebracht wird. Die Almweideflächen werden auch graphisch von den Heimweiden unterschieden; in der Regel werden die Heimweiden als Früh- und Spätweiden, also vor und nach dem Auftrieb des Viehs auf die Alm genutzt.

Die Eigenheit dieser Almbewirtschaftung in Südtirol liegt in der Verbreitung der Almflächen. 70% der Almflächen sind in Privateigentum der einzelnen Höfe, welche ihr eigenes Vieh auf Weideflächen im Eigentum (Privatalmen) auftreiben, wobei sich die Flächen gewöhnlich innerhalb derselben oder in der angrenzenden Gemeinde des Betriebes (in einigen Fällen befindet sich die Alm in den angrenzenden Nachbarstaaten) befinden; sofern es die Größe der Alm zulässt, ist es üblich, dass auf diesen Flächen auch Vieh von Dritten aufgetrieben wird. Die übrigen 29% der Almen werden durch fremdes Vieh bestoßen, dies hängt historisch gesehen, vorwiegend mit den Eigentumsverhältnissen und den Nutzungsrechten zusammen. Man weist auf die Wichtigkeit dieser nicht privaten Almen hin, welche mehr als zwei Drittel der gesamten Weidefläche des Landes ausmachen.

Lokale Nutzungs- und Gewohnheitsrechte in der Almbewirtschaftung durch Tiere, deren Viehzuchtkodex nicht auf den Antragsteller lautet

Nachfolgend werden die verschiedenen Arten von Bewirtschaftern aufgelistet, welche über Weideflächen verfügen, die mit Tieren, deren Viehzuchtkodex nicht auf sie selbst lautet, beweidet werden:

Die **Interessenschaften** (insgesamt 13%) sind private Körperschaften im öffentlichen Interesse, welche die Gemeinschaftsflächen im Sinne des Gemeinwohls nutzen. Dies ist eine Eigenheit der Südtiroler Almwirtschaft, die noch auf das Österreichisch-Ungarische Königreich zurückzuführen ist und wird mit Landesgesetz vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, geregelt. Es gibt über 700 Interessenschaften, von denen 90 % Agrargemeinschaften sind, deren Miteigentumsanteile samt den einzelnen Höfen im Grundbuch verankert sind; 10% davon sind Nutzungsinteressenschaften. Letztere sind zur Ausübung der Gemeinnutzungsrechte auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinden und der E.B.N.R (Eigenverwaltungen Bürgerlicher Nutzungsrechte) gegründet worden. Jene Weidenutzungsrechte sind im Grundbuch im Sinne des Gesetzes 1776/1927 eingetragen. Alle Interessenschaften sind regulär in einem Verzeichnis eingetragen, welches vom Amt für bäuerliches Eigentum der Abteilung Landwirtschaft geführt wird. Jede Interessenschaft hat ein eigenes Gründungsstatut, welches auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmt ist und die Ausübung der gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücke und der Gemeinnutzungsrechte zum Ziel hat und somit jeglichen Missbrauch verhindern will. In den jeweiligen Statuten der Interessenschaften sind auch die historischen Nutzungsrechte und Anteile der einzelnen Mitglieder geregelt. Dass die Interessenschaften eine historische Gegebenheit sind, wird dadurch bestätigt, dass sie schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts urkundlich dokumentiert sind und vor der Einführung des Grundbuches in Südtirol bestanden haben. Einige Interessenschaften bewirtschaften auch oder ausschließlich Weideflächen. Die Bewirtschaftung der Weiden und Almen der Interessenschaften durch Tiere von Tierherden mit Viehzuchtkodex, welcher nicht auf die Interessenschaft lautet, gehört es zu den örtlich lokalen Nutzungs- und Gewohnheitsrechten.



Die **Gemeinden und Fraktionen** (insgesamt 8%) sind Eigentümer von Weiden, die im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1927, Nr. 1776, der Ausübung bürgerlicher Nutzungsrechte unterliegen. Diese Weiden werden durch fremdes Vieh bestoßen und zwar vorwiegend aus jenen viehhaltenden Betrieben, die in der Gemeinde oder Fraktion ihre Ansässigkeit haben. Nutzungsberechtigt sind die seit mindestens 4 Jahren in der entsprechenden Gemeinde ansässigen Bürger, deren Tiere in den Betrieben mit dem betriebseigenen Grundfutter überwintern. Der zur Alpengung zugelassene Viehbesatz wird mit Beschluss der Eigenverwaltung oder des Gemeindeausschusses bestimmt je nach örtlicher Verwaltungsform. Auf jeden Fall sind auch die forstpolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Diese Formen des Gemeinschaftseigentums sind vorwiegend und vielfach im westlichen Teil Südtirols verbreitet, wo der rätomanische Einfluss die örtlichen Gewohnheiten und Bräuche beeinflusst hat und bis heute erhalten geblieben ist. Einige Gemeinden und Fraktionen bewirtschaften auch oder ausschließlich Weiden. Die Beweidung dieser Flächen durch die Gemeinden oder Fraktionen mit Tieren, die Tierherden angehören, welche nicht auf die Gemeinde oder Fraktion lauten, gehört es zu den örtlich lokalen Nutzungs- und Gewohnheitsrechten.

Miteigentum (insgesamt 7%) ist eine historische Form der gemeinsamen Nutzung ungeteilter Flächen, welche nicht durch spezifische Gesetze geregelt ist, bei denen einer der Miteigentümer normalerweise die Verpflichtung und Verantwortung übernimmt, für den Auftrieb der Tiere der verschiedenen Miteigentümer zu sorgen. Das Miteigentum ist eine bewährte Nutzungsform zur Ausübung von Rechten, deren Herkunft noch im Österreichisch-Ungarisches Königreich verankert ist. Die Bewirtschaftung dieser Flächen vonseiten des Verantwortlichen der Weide durch Tiere, die nicht auf den Verantwortlichen selbst lauten, gehört zu den örtlich lokalen Nutzungs- und Gewohnheitsrechten. Falls nicht einer der Miteigentümer die gesamte Bewirtschaftung der Alm übernimmt (diese Bewirtschaftungsform ist aus dem Betriebsbogen ersichtlich), bleibt die Weide in gemeinsamer Nutzung. In diesem Falle werden normalerweise die Tiere der Miteigentümer und jene von Dritten aufgetrieben. Die ungeteilten oder nicht teilbaren Flächen werden den Miteigentümern im Betriebsbogen, im Verhältnis zum prozentuellen Anteil des Mitbesitzes, zugeordnet: die Gesamtfläche wird aufgrund der Nutzungsrechte auf die einzelnen Miteigentümer aufgeteilt (Prozentsatz des Miteigentums).

Ebenso gehört es zu den örtlich lokalen Nutzungs- und Gewohnheitsrechten, dass die Weidefläche im **Demanalgrundbesitz und Grundbesitz der Kirchlichen Körperschaften** (insgesamt 2%) durch fremdes Vieh bestoßen werden.

Privatalmen sind Almen in Privateigentum (insgesamt 70%), die in der Regel durch eigenes Vieh vom Eigentümer selbst oder durch fremdes Vieh bestoßen werden, was zu den örtlich lokalen Nutzungs- und Gewohnheitsrechten gehört, sofern das Ausmaß der Flächen angemessen ist.

2) MITTEILUNG IM SINNE DES ART. 13 DES DEKRETES NR. 1420 VOM 26/02/2015

**ERHALT DER DAUERWIESEN, DER NATÜRLICH ERHALTENEN FLÄCHEN UND DER
MINDESTTÄTIGKEIT – ART. 2 UND 3 DES DEKRETES NR. 1420 VOM 26.02.2015**



Angesichts der durch klimatische Bedingungen begrenzten Vegetationsperiode und des geringen Bodenertrages in der Provinz Bozen, werden 0,1 GVE pro Hektar nettobeweideter Fläche für einen Alpungszeitraum (in der Regel mit 60 Almweidetagen definiert) als Mindestbestoßung festgelegt, welche notwendig ist, um die Almen und die Weiden weiterhin im Sinne des Art. 2 des Dekretes zur Ausübung der Weidetätigkeit zu erhalten.

Dieselbe Beweidungsintensität (0,1 GVE/Ha und bei Weiden 60 Tage) ist der Mindesttätigkeit gleichzusetzen und ist für den Erhalt der Almen oder Weiden in natürlichem Zustand im Sinne des Art. 3 des Dekretes anzuwenden.

Für Weiden (private Heimweide, in der Regel tagsüber) ohne eigenen Weidekodex (Alm- oder Weidekodex, welcher in der nationalen Datenbank registriert ist) gilt der Weidezeitraum als erfüllt, wenn zwischen April und Oktober des Gesuchsjahres Tierherden aufgetrieben werden, dies gilt auch, wenn Tierherden während des Jahres übertragen werden.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Beweidung der Flächen durch andere Pflege- und Wartungsarbeiten zu ersetzen (Weideverbesserungsarbeiten, Auffichtungen, Wiederherstellung von Zäunen), welche dazu beitragen, die Weideflächen zu erhalten.

Um die Verbindung zwischen Antragsteller und den GVE mit dem entsprechenden Betriebskodex oder Weidekodex herstellen zu können, müssen sich der Antragsteller, Betriebskodex oder Weidekodex innerhalb der gleichen oder angrenzenden Gemeinde befinden. Damit die aufgetriebenen GVE berücksichtigt werden können, muss der Verantwortliche des entsprechenden Weidekodexes mit dem Antragsteller übereinstimmen (außer es handelt sich um Flächen in gemeinsamer Nutzung).

Details der Kontrolle auf Weide- Almflächen, Feststellung der Weideperiode (Art. 2, Absatz 4 und 5 und Art. 3, Absatz 4 und 5 des Dekretes Nr. 1420 von 26.02.2015):

Weiden (Heimweiden in der Regel tagsüber):

1. Die Heimweideflächen werden mittels dem vom Antragsteller gehaltenen und auf ihn lautenden durchschnittlichen Jahresviehbesatz (Rinder, Schafe und Ziegen), zuzüglich der Equiden, Lamas und Alpakas, die im Betriebsbogen enthalten sind, überprüft. Es werden jene Tierherden des Antragstellers als Tierhalter berücksichtigt, welche sich in derselben oder einer angrenzenden Gemeinde der Weidefläche befinden. Die Tiere müssen im Zeitraum von April bis Oktober aufgetrieben werden, dies gilt auch wenn Tierherden während des Jahres übertragen werden.
2. Hat der Antragsteller (Tierhalter) selbst kein Vieh, werden jene aufgetriebenen Tiere mit dem im Gesuch angegebenen entsprechenden Weidekodex berücksichtigt oder die der Datenbank entnommenen Tiere, welche sich auf die vom Antragsteller bewirtschafteten Alm und Weideflächen beziehen; in diesem Fall werden nur die Tiere berücksichtigt, die eine Weideperiode von mindestens 60 Tagen, auch nicht durchgehend, erreichen (es werden nur die GVE jener Tiere berücksichtigt, welche die 60 Tage Alpungszeit überschreiten, die GVE jener Tiere, welche die 60 Tage nicht erreichen, werden im Verhältnis zum Zeitraum berücksichtigt); nur Rinder, Schafe und Ziegen. Es werden auch die Equiden, Lamas und Alpakas berücksichtigt, wenn die Tierbewegung auf die Weide registriert ist. Es werden nur jene sich auf den Antragsteller (Almverantwortlicher) beziehenden Weidekodexe berücksichtigt, wenn sie sich in derselben oder in einer angrenzenden Gemeinde der Weideflächen befinden. Es werden weiters auch die GVE jener Tiere berücksichtigt, von denen der Antragsteller nicht Tierhalter ist.



3. Hat der Antragsteller (Tierhalter) selbst kein Vieh, Pferde, Lama und Alpaka im Betriebsbogen aufscheinen und keinen auf ihn lautenden Weidekodex, sind die Flächen nicht zulässig.

Almweiden:

1. Die Almflächen mit entsprechendem Weidekodex werden mittels der Anzahl der Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen), welche im Gesuch angegeben oder der Nationalen Datenbank entnommen werden, von denen der Antragsteller verantwortlich ist, überprüft, und sich in derselben oder in einer angrenzenden Gemeinde befinden; in diesem Fall werden nur die Tiere berücksichtigt, die eine Weideperiode von mindestens 60 Tagen, auch nicht durchgehend, erreichen (es werden nur die GVE jener Tiere berücksichtigt, welche die 60 Tage Alpungszeit überschreiten, die GVE jener Tiere, welche die 60 Tage nicht erreichen, werden im Verhältnis zum Zeitraum berücksichtigt); neben Rinder, Schafen und Ziegen werden auch aufgetriebenen Equiden, Lamas und Alpakas berücksichtigt, wie sie aus der lokalen Datenbank hervorgehen; es werden weiters auch die GVE jener Tiere berücksichtigt, von denen der Antragsteller nicht Tierhalter ist.
2. Nur für die ungeteilten gemeinsam genutzten Almflächen (Art. 39, Absatz 2 der Ver. (EU) Nr. 809/2014) mit mehreren Miteigentümern (wo genauer gesagt die Almflächen und die entsprechenden Parzellen nicht von einem einzigen Bewirtschafter, Miteigentümer oder dritter Person geführt werden), kann der Weidekodex auch nicht auf den Antragsteller lauten; in diesem Fall, zum Zweck der Überprüfung der effektiven Weidetätigkeit des Antragstellers, werden nur die GVE jener aufgetriebenen Tiere berücksichtigt, von denen der Antragsteller gleichzeitig Tierhalter ist; wenn der Antragsteller kein eigenes Vieh auftreibt oder wenn die vom ihm aufgetriebenen und gehaltenen Tiere nicht für den Mindestbesatz ausreichen, ist die Fläche nicht zulässig (die gemeinsam genutzten Flächen sind auf Grund der Nutzungsrechte aufgeteilt: Anteile des Miteigentums);
3. Falls im Gesuch der Weidekodex nicht angeführt ist, oder sich dieser nicht in derselben Gemeinde oder in einer an die Almflächen angrenzenden Gemeinde befindet und die Gesamtfläche der Alm weniger als 10 Ha beträgt, und sich die Flächen in derselben oder in einer an dem Betriebssitz des Antragstellers angrenzenden Gemeinde befindet, ist die Mindestweidetätigkeit mittels dem jährlichen durchschnittlichen Viehbestand der GVE, von denen der Antragsteller auch Tierhalter ist und die auf ihn eingetragen sind in derselben Gemeinde oder angrenzenden Gemeinde (es wird die Summe aller Alm- und Weideflächen berücksichtigt) überprüft; dazu zählen auch die im Betriebsbogen aufscheinenden Equiden, Lamas und Alpakas; die Tiere müssen im Zeitraum von April bis Oktober aufgetrieben werden, dies gilt auch wenn Tierherden während des Jahres übertragen werden.
4. Flächen, welche nicht die Mindestbestockung von 0,1 GVE/ha (Nettofläche) erreichen oder welchen, wenn größer als 10 Ha, kein Weidekodex in derselben oder angrenzenden Gemeinde zu zuordnen ist, sind nicht zulässig.

Halbschürige Wiesen (Art. 3, Absatz 7 des Dekretes Nr. 1420 vom 26.02.2015)

In der Provinz Bozen gibt es natürlich erhaltene Flächen, die normalerweise nicht beweidet und nicht jedes Jahr gemäht werden. Sie befinden sich auf höheren Lagen, wo aufgrund widriger klimatischer-, orografischer- und Umweltbedingungen die Ertragsleistung gering ist.



Diese Flächen werden seitens der Autonomen Provinz Bozen mittels entsprechenden geometrischen Abgrenzungen im Landwirtschaftlichen Flächenerhebungssystem festgelegt. Diese Flächen sind auf der gesamten Landesfläche vorhanden und sind schon von vornherein abgegrenzt. Die entsprechenden Parzellen samt den Bodenpolygonen werden der Zentralen Koordinierungsstelle übermittelt, nachdem ein entsprechender Bodenkodex innerhalb des Landwirtschaftlichen Flächenerhebungssystem definiert ist.

Lokale Bräuche und Gepflogenheiten bei der Bewirtschaftung der Almflächen mittels Tieren, welche einem Betriebskodex zugeordnet sind, der nicht auf den Antragsteller lautet (öffentliche und private Körperschaften).

Jede gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm- oder Weidefläche der Provinz Bozen, wie in den Prämissen beschrieben, kann mit Vieh, das nicht mit dem Viehzuchtkodex vom Antragsteller verbunden ist, beweidet werden. In der Regel werden die meisten Weideflächen Südtirols von Tieren bestoßen, die nicht auf den Antragsteller zurückzuführen sind. (gemeinschaftliche Alm und Weideflächen). Diese Bewirtschaftungsform wird als lokale Gepflogenheit anerkannt.

3) MITTEILUNG IM SINNE DES ART. 2, ABSATZ 1, BUCHSTABE D) DES DEKRETES NR. 6513 VOM 18.11.2014

Alle beweideten Flächen der Provinz Bozen, wo Gras und/oder andere Grünfütterpflanzen nicht vorrangig sind, sind Flächen, wo eine lokale, traditionelle, altbewährte Bewirtschaftungsform im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstabe h) der EU-Ver. Nr. 1307/2013 und des Art. 7, Buchstabe a) der EU-Ver. Nr. 639/2014 ausgeübt wird, auch wenn andere beweidbare Sträucher oder Bäume fehlen. Jene Flächen, wo eine lokale, traditionelle, altbewährte Bewirtschaftungsform ausgeübt wird und wo Gras und/oder andere Grünfütterpflanzen nicht vorrangig sind, werden im Landwirtschaftlichen Flächen-erhebungssystem den Flächen gleichgestellt, wo Gras und/oder andere Grünfütterpflanzen einen Anteil von mindestens 30% aufweisen. Nur diese Flächen sind auf die Flächen laut Art. 7, Absatz 9, Buchstabe d) des Dekretes zurückzuführen.

Die Alm- und Weideflächen der Provinz Bozen, für welche Art. 7, Absatz 9, Buchstabe a), b) und c) des Dekretes Anwendung finden, verwendet werden, sind gemäß der in den obgenannten Bestimmungen vorgesehen Kriterien zu berücksichtigen.

Diese Flächen sind seitens der zuständigen Landesverwaltung von vornherein im Landwirtschaftlichen Flächenerhebungssystem festgelegt und werden mittels entsprechendem Flächennutzungskodex übermittelt.